

Synopsis der Stellungnahmen

Wirksamkeit ambulanter Hilfen im Kontext von Kindeswohlgefährdungen
 Bericht der Landesregierung - Drucksache 18/2025

Ärztammer Schleswig-Holstein Umdruck 18/3881	<p>Begrüßt werden alle Bemühungen, die auf eine körperlich und psychisch gesunde Entwicklung aller Kinder im Lande sowie deren individuelle Entfaltungsmöglichkeiten abzielen. Durch die Vorsorgeuntersuchungen U 1 bis U 11 sowie J 1 und J 2 tragen Ärztinnen und Ärzte zur frühzeitigen Erkennung von Fehlentwicklungen oder Krankheiten bei.</p> <p>Da Kontakte der Kinder zu Ärztinnen und Ärzten im Vergleich zum Beispiel zu den meist täglichen Aufenthalten in Kindergärten und Schulen in der Regel „punktuell“ sind, sind sie in diesem Umfeld nur in besonderen Fällen gefragt. Diese allerdings sind dann oft zeitlich und inhaltlich „kritisch“, besonders wenn es sich um Befunde mit unmittelbarem Handlungsbedarf dreht. Gemeint sind zum Beispiel evidente Vernachlässigungen oder gar Misshandlungen von Kindern.</p> <p>Im Umgang mit derartigen Auffälligkeiten sind manche Ärztinnen und Ärzte nicht routiniert, da sie (glücklicherweise) nicht täglich vorkommen. Die Hemmschwellen, die in diesen Fällen zum Beispiel bei der adäquaten Kontaktaufnahme zu Behörden - im schlimmsten Fall zur Polizei - bestehen können, versuchen sie, durch entsprechende datenschutzrechtliche und juristische Fortbildungen und/oder Fachartikel im Ärzteblatt abzubauen. Eine Einschätzung, ob diese Maßnahmen bedarfsgerecht und ausreichend sind, fällt schwer. Es fehlen transparente Angaben oder Berichte zu Fallkonstellationen und Häufigkeiten in Schleswig-Holstein.</p>
Landesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren in Schleswig-Holstein (LAG) Umdruck 18/3996	<p>Begrüßt wird das Bestreben der Landesregierung, die Wirksamkeit von ambulanten Hilfen fachlich zu bewerten und Rahmenbedingungen kritisch beleuchten zu lassen, um sie im Hinblick auf gelingendes Aufwachsen aller Kinder und deren adäquaten Entwicklungsmöglichkeiten - besonders wenn diese sich in Gefährdungskontexten befinden - zu optimieren.</p> <p>Im Kern sollten Maßnahmen darauf abzielen, dass ambulante Hilfen bei Kindeswohlgefährdung nur dann wirksam werden können, wenn sie im Rahmen verlässlicher und vertrauensvoller, interdisziplinärer Koopera-</p>

tionen im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft stabiler Netzwerke eingesetzt werden, deren Prinzipien durch eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung aller Beteiligten für Kompetenzen im Umgang mit Gewaltdynamiken und durch kontinuierliches Lernen aus Fehlern wie Erfolgen gekennzeichnet sind. Voraussetzung dafür sind angemessene fachliche und organisationale Standards, wobei hier durchaus noch Forschungs- und Optimierungsbedarf gesehen wird.

Als Voraussetzung wird die Haltung gesehen, dass Kinder ein Recht auf gewaltfreies Aufwachsen haben und die Eltern in ihrer Verantwortung dabei zu unterstützen sind.

Ergänzungen und Konkretisierungen zu den im Bericht genannten Aspekten aus der Sicht und den Erfahrungen der Fachpraxis:

1. Für die Kinderschutz-Zentren in Schleswig Holstein stellen die (ambulanten) Hilfen zur Erziehung eine wichtige und fachlich differenzierte Hilfeform zur Unterstützung von Familien in schwierigen Lebenslagen dar. Ambulante Hilfskonzepte und das Hilfesystem insgesamt müssen aber stärker auf sich verschärfende Problemlagen, veränderte Familienkonstellationen, wachsende Armut und deren Folgen reagieren.
2. Konsequente Beteiligung der Eltern und Orientierung an den Rechten und Bedürfnissen der Kinder müssen stärker als Fixpunkte fachlichen Handelns berücksichtigt werden!
3. Ambulante Hilfen zur Erziehung sind nur dann wirksam, wenn qualifizierte Hilfeplanverfahren auch eingehalten werden. Sie sind aber auch nur dann gelingend, wenn die sie konstituierenden Rahmenbedingungen ebenfalls fachlichen Standards entsprechen. Die Verortung der Wirksamkeit allein auf der „Interaktionsebene Familie - Helfer“ greift zu kurz!
4. Um weitere Wirksamkeitsannahmen und Kriterien für die Hilfen bei Kindeswohlgefährdung herauszuarbeiten, bedarf es zusätzlicher, praxisorientierter Forschung und Praxisreflexion!
5. **Zusammenfassung:**
Hilfen zur Erziehung (in Fällen von Kindeswohlgefährdung) sind wirksam, wenn ...
- Fach- und Leitungskräfte über eine klare Orientierung der Hilfe für Familien in schwierigen Lebenslagen verfügen,

	<ul style="list-style-type: none"> - diese klare Position der Hilfe auch in Fällen von Kindeswohlgefährdung handlungsleitend ist und es keine einseitige Ausrichtung auf Kontrollaufträge gibt, - Fachkräfte gut ausgebildet sind, insbesondere über Kompetenzen im Umgang mit Gefährdungsdynamiken verfügen, - es angemessene fachliche, aber auch organisationale Rahmenstandards gibt, die einzelfallorientiert sind und flexible Hilfesettings ermöglichen , - es eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung, praxisnahe Forschung und ein kontinuierliches Lernen aus Fehlern und Erfolgen gibt, - es spezialisierte Hilfe und Beratung und Anschlüsse an die Lebenswelt der Betroffenen gibt, die insbesondere in ländlichen Regionen nicht immer verfügbar ist. Kinderschutz wirkt nur als Ganzes!
<p>Deutscher Kinderschutzbund LV S-H e. V. Umdruck 18/3997</p>	<p>Begrüßt, dass die Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung ambulanter Hilfen diskutiert wird.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fachliches Handeln muss die Rechte von Kindern berücksichtigen. Um die Rechte der Kinder im Hilfeverfahren stärker zu berücksichtigen, bedarf es neben der Fortbildung der Fachkräfte auch einer festen Verankerung der Beteiligung und Möglichkeiten der Beschwerde im Hilfesystem. Das Land Schleswig-Holstein sollte sich auf Bundesebene aktiv für eine Aufnahme der Kinderrechte in das Grundgesetz einsetzen und damit die Position von Kindern sowohl im Bereich der Hilfen zu zur Erziehung als auch in familiengerichtlichen Verfahren bei Kindeswohlgefährdung stärken. 2. Hilfe bei Kindeswohlgefährdungen muss soziale und wirtschaftliche Problemlagen von Kindern und Eltern berücksichtigen. Im Bericht werden Aussagen vermisst, welche Konsequenzen die sozioökonomischen Rahmenbedingungen von Familien sowie deren Folgen und Wirkungen, die in nicht unerheblichem Maße die Arbeit der Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe mit den Familien, Kindern und Jugendlichen beeinflussen, für die Sozialpolitik, aber auch für die Hilfen selbst haben wird beziehungsweise haben muss. 3. Qualifizierungsoffensive des Landes durch Fortbildungen fortsetzen Die Qualitätsoffensive des Landes Schleswig-Holstein, um den Kinderschutz zu stärken, wird mit dem Vier-Module-Programm des MSGFG zum Teil erfolgreich umgesetzt. Im Sinne der Qualitätsentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe wäre es wichtig, alle relevanten Akteure der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe zu erreichen. Dieses Ziel kann nur durch eine Fortset-

	<p>zung der Qualifizierungsoffensive gemeinsam mit dem MSGFG erreicht werden.</p> <p>4. Es fehlen ein Landesrahmenvertrag, mindestens aber Empfehlungen des Landes für einheitliche Qualitätsstandards für ambulante Hilfen zur Erziehung In Schleswig-Holstein gibt es bis heute weder einen Landesrahmenvertrag zu den ambulanten Hilfen noch Empfehlungen des Landes für einheitliche Qualitätsstandards. Der Kinderschutzbund hält diesen Schritt für zwingend notwendig, um die ambulanten Hilfen in den verschiedenen Kreisen und kreisfreien Städten des Landes Schleswig-Holstein in gleicher Qualität zur Unterstützung von Kindern und Eltern in schwierigen Lebenslagen erfolgreich anbieten zu können.</p>
<p>Städteverband Schleswig-Holstein Umdruck 18/3998</p>	<p>Grundsätzlich wird, dass sich die Landesregierung unter Beteiligung von Expertinnen und Experten mit der Situation im Bereich der ambulanten Hilfen zur Erziehung auseinandersetzt.</p> <p>Die Frage nach der Wirksamkeit von Hilfen zur Erziehung steht schon lange im Raum und wird in der Fachdiskussion unterschiedlich beleuchtet. Zufriedenstellend und umfassend empirisch erforscht wurde sie aber noch nicht. In diesem Zusammenhang wird die Empfehlung der Jugend- und Familienministerkonferenz, einen Sonderforschungsbereich „Jugendhilfeforschung Hilfen zur Erziehung“ einzurichten, hingewiesen. Es bedarf weitreichender und langfristiger Untersuchungen, um fundierte Aussagen zur Wirksamkeit von Hilfen zur Erziehung treffen zu können.</p> <p>Hinzuweisen ist darauf, dass die kreisfreien Städte sowie die große kreisangehörige Stadt Norderstedt die Aufgaben als örtliche Jugendhilfeträger gemäß § 47 Absatz 1 JuFöG als kommunale Selbstverwaltungsaufgabe wahrnehmen und im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben selbst über die Art und Form der Hilfestellung entscheiden. Durch die sehr heterogene Sozialstruktur in Schleswig-Holstein müssen damit auch je nach Erfordernis unterschiedliche Schwerpunkte bei Maßnahmen zur Abwendung von Kindeswohlgefährdungen gesetzt werden.</p> <p>Geteilt wird die Aussage im Rahmen der Schlussfolgerungen des Berichtes, dass damit praxisorientierte fachlich fundierte Hinweise und Orientierungen für die Arbeit der freien und öffentlichen Träger der Jugendhilfe zusammengetragen und gebündelt dargestellt und als Arbeitshilfe zur Verfügung stehen. Gleichwohl ist oberstes Gebot, dass Entscheidungen über Hilfen und Eingriffe bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung grundsätzlich konkret auf den Einzelfall bezogen getroffen werden müssen.</p>

	<p>Zu Kapitel 3.3: Ambulante Hilfeform - Kinderschutz zwischen Hilfe und Kontrolle: Auf Seite 42 wird ausgeführt, dass „problematisch verlaufende Hilfeprozesse bzw. Kinderschutzfälle in jedem Fall öffentlich und fachlich aufgearbeitet werden müssen“.</p> <p>Eine offene kritische, aber auch wertschätzende Aufarbeitung problematisch verlaufender Hilfeprozesse ist zwischen dem öffentlichen Jugendhilfeträger, dem Anbieter der Hilfe und weiteren Beteiligten am Fall sowie - bei Bedarf - die Weitergabe von anonymisierten Informationen an den örtlichen Jugendhilfeausschuss unbedingt erforderlich. Die Herstellung einer weiteren Öffentlichkeit im Zuge der fachlichen Diskussion wird nicht als sachdienlich angesehen.</p>
<p>Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen Umdruck 18/4009</p>	<p>A. Beschreibung und Kommentierung der einzelnen Kapitel des Berichts der Landesregierung B. Schlussfolgerungen und konkrete Anregungen zur Weiterarbeit C. abschließende Einschätzung</p> <p>Konkrete Anregungen zur Weiterarbeit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sicherung einer zuverlässigen statistischen Basis zur Beurteilung der Situation. Hierzu wären zunächst die Daten der offiziellen Kinder- und Jugendhilfestatistik zielführender auszuwerten. Dabei wäre zur Klärung spezifischer Zusammenhänge ein durchgehender geschlechtsspezifischer Bezug der Gefährdungs- und Interventionsdaten herzustellen. Vor dem Hintergrund der Frage nach der Wirksamkeit ambulanter Hilfen wäre auch ein durchgehender Altersbezug der Gefährdungs- und Interventionsdaten unverzichtbar. 2. Analyse der Fälle, in denen eine positive Gefährdungseinschätzung im Rahmen einer laufenden ambulanten Hilfe erfolgt, hinsichtlich der Kernfragen: Warum waren die Gefährdungsmerkmale nicht schon im Rahmen der Hilfeplanung erkennbar beziehungsweise wurden sie nicht erkannt? Gegebenenfalls warum führte die eingesetzte Hilfe zu einer Verschärfung der Lebenssituation der Kinder/Jugendlichen? Warum ließen sich gefährdende Situationen nicht im direkten sozialpädagogischen Gespräch mit den Familien(mitgliedern) klären und warum musste hier eine Gefährdungseinschätzung nach § 8 a SGB VIII (gewichtige Anhaltspunkte als Auslöser) her? 3. Analyse der Entscheidungen nach Inobhutnahme. Hier stellen sich folgende Kernfragen: Warum spielen ambulante Angebote nach der Beendigung einer Inobhutnahme, die in jedem Fall eine krisenhafte Situation für Eltern und Kinder signalisiert, eine so geringe Rolle? 4. Analyse der Rolle von freien Trägern im Bereich der ambulanten Hilfen im Kontext des staatlichen Wäch-

	<p>teramtes. Kernfrage: Wer kontrolliert die Kontrolleure?</p> <p>5. Analyse der Prozessverläufe in den ambulanten Hilfen: Allein die Tatsache, dass ein Viertel der positiven Gefährdungseinschätzungen (also der Feststellung, dass eine konkrete Gefahr vorliegt) Kinder betreffen, die bereits eine ambulante Hilfe erhalten, muss als Alarmsignal interpretiert werden. Wieso werden - eine sorgfältige Hilfeplanung vorausgesetzt - in so vielen Fällen gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung erst im Vollzug der Hilfe wahrgenommen? Eine Antwort auf diese Frage kann nur eine sorgfältige Analyse von Prozessverläufen der ambulanten Hilfen liefern, in deren Rahmen eine solche Gefährdungseinschätzung erforderlich geworden ist (zum Beispiel der 238 Fälle im Jahr 2012).</p> <p>6. Analyse der Prozessverläufe im ASD/Jugendamt: Wie laufen die Fallrecherche, Beratungsprozesse, Feststellung eines HzE-Bedarfs und Hilfeentscheidung? Welche fachlichen Standards, Haltungen und eventuell Steuerungsvorgaben bestimmen die Arbeit des ASD? Gibt es verbindlich kollegiale Beratung, Beratung mit Leitung, Fallreflexion et cetera?</p> <p>Unter dem Kapitel „Schlussfolgerungen“ werden folgende Aspekte erörtert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gegen eine Engführung der Aufgaben von ambulanten Hilfen - Differenzierung der Funktionsebenen von Hilfen zur Erziehung im Kontext von Kindeswohlgefährdung - Die Konstruktion eines generellen Gefährdungsverdachts - Ungeklärte, breite Verwendung von sogenannten Schutzaufträgen in den ambulanten Hilfen - Outsourcen an freie Träger, immer geringere Stundenkontingente - Ambulante Hilfen in Familien - Armut trifft auf prekäre Arbeitsverhältnisse - Vertrauen als Grundbedingung sozialpädagogischer Intervention
<p>Landes-Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände Schleswig-Holstein e.V. Umdruck 18/4044 (gemeinsam mit: - Arbeiterwohlfahrt - Landesverband Schleswig-Holstein - Caritasverband Schleswig-Holstein</p>	<p>Der Bericht der Landesregierung macht deutlich, dass in der Tendenz die Anzahl ambulanter sozialpädagogischer Familienhilfen steigt. Auch die durchschnittliche Dauer einer sozialpädagogischen Familienhilfe hat in den letzten Jahren erheblich zugenommen hat. Die meisten Familien, die eine sozialpädagogische Familienhilfe erhalten, befinden sich in einer stark belasteten Lebenssituation.</p> <p>Dieser wachsende Bedarf trifft auf eine gestiegene Komplexität in den Strukturen und Rahmenbedingungen der allgemeinen sozialen Dienste, insbesondere der ambulanten sozialen Dienste.</p> <p>Gerade bei ambulanten Hilfen, die das Kindeswohl betreffen, sind gut ausgebildete Fachkräfte, die kontinuierlich weiterqualifiziert werden, erforderlich.</p>

<ul style="list-style-type: none"> - Diakonisches Werkes Schleswig-Holstein - Deutsches Roten Kreuzes - Landesverbandes Schleswig-Holstein - PARITÄTISCHER Wohlfahrtsverbandes Schleswig-Holstein) 	<p>Feste und verbindliche Vereinbarungen zwischen freien und öffentlichen Trägern sind von großer Bedeutung. Unbedingt erforderlich ist, verbindliche Standards für die Zusammenarbeit zwischen freien und öffentlichen Trägern festzulegen. Dazu gehören qualifiziertes Personal in dauerhaften sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen, Personalschlüssel, die eine verlässliche und engagierte ambulante Betreuung gewährleisten und dienst- und fachaufsichtliche Reflektions- und Kontrollmechanismen.</p> <p>Landesweit geltende Standard und Regelungen gibt es nicht. Diese würden Klarheit und Sicherheit bei der Gestaltung von Leistungserbringern und Leistungsträgern schaffen. Durch den Abschluss von Rahmenvereinbarungen im Bereich der ambulanten Hilfen zur Erziehung könnte Transparenz und Verlässlichkeit landesweit hergestellt werden.</p>
---	---